

# Überblick zu den Wärmeschutzanforderungen

Ausgabe Oktober 2010

Die Anforderungen an den Wärmeschutz sind in den §§ 23 bis 30 EnergieV geregelt.

Speziell zu beachten sind folgende Anforderungen:

- Neubauten haben gemäss § 8 Energiegesetz erweiterte Anforderungen zu erfüllen. Die Informationen zur Vorschrift, dass mindestens 20 % des Wärmebedarfes mit erneuerbaren Energien gedeckt oder durch verbesserte Wärmedämmung eingespart werden muss, sind im Register 3 zu finden. **Neubauten**
- Bei Neubauten und tiefgreifenden Umbauten der öffentlichen Hand ist der Minergie-Standard einzuhalten. Der Kanton erstellt seine Neubauten im Minergie-P Standard. Bei kleineren Umbauten sind beim Wärmeschutz die Zielwerte der Umbauwerte aus der SIA Norm 380/1 (Ausgabe 2009) einzuhalten (§ 17 EnergieV). **Öffentliche Gebäude**
- Beim Systemnachweis nach der Norm SIA 380/1 (Ausgabe 2009) sind die Daten der Klimastation Güttingen zu verwenden. **Klimastation Güttingen**
- Die Befreiungen und Erleichterungen sind in § 28 EnergieV geregelt. **Befreiung/Erleichterungen**
- Für Kühlräume gilt § 29 EnergieV. In der Vollzugshilfe „Kühlräume“ sind die Berechnungsregeln definiert. **Kühlräume**
- Für die Anforderungen an den Wärmeschutz bei beheizten Gewächshäusern ist die Empfehlung „Gewächshäuser“ der Energiefachstellenkonferenz verbindlich. **Gewächshäuser**
- Beheizte Traglufthallen, zur Überdachung von bestehenden Sportanlagen, sind gemäss der Empfehlung „Beheizte Traglufthallen“ der Energiefachstellenkonferenz zu planen und auszuführen. Für die Erstellung von beheizten Traglufthallen ist in jedem Fall eine Ausnahmebewilligung nötig. **Traglufthallen**